

Verordnung

über

die Tare der internen Geldanweisungen.

(Vom 12. Oktober 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf Grundlage von Art. 30 des Bundesgesetzes vom 6. Februar
1862 über die Posttagen;

in theilweiser Abänderung der Verordnungen vom 6. Dezember
1865 und 12. Juni 1867, betreffend die internen postamtlichen Geld-
anweisungen,

b e s c h l i e ß t:

§ 1. Einführung der Geldanweisungen.

Die Postbüreaux übernehmen es, Baarzahlungen, welche ihnen zu diesem Zwecke eingeliefert werden, mittelst Anweisung durch ein anderes Postbureau an die von dem Einzahler bezeichnete Person (Adressat) in der Schweiz auszahlen zu lassen.

§ 2. Betrag der Anweisungen.

Für diejenigen Geldanweisungen, die bei einem Bureau der Kreispostdirektionen, und bei denjenigen Postbüreaux, welche das Postdepartement zu bezeichnen hat, zahlbar sind, wird das Maximum auf Fr. 500, für die Geldanweisungen, die bei allen übrigen Büreaux ausbezahlt werden können, auf Fr. 200 festgesetzt.

§ 3. Ausstellung der Anweisung.

Zu diesem Zwecke wird dem Einzahler das Formular einer Anweisung (Carton mit Coupon) zugestellt. Derselbe hat sowohl auf dem Carton als auch auf dem Coupon den Betrag der Anweisung und überdies

auf dem Carton die Adresse des Empfängers aufzuschreiben. Ferner hat der Aufgeber auf dem Coupon seinen Namen und Wohnort anzugeben, und kann die Rückseite des Coupons zu Mittheilungen jeder Art benutzen.

§ 4. Ausschluß besonderer Bedingungen.

Jegend welche, auf die Auszahlung bezügliche Bedingungen über Münzsorten, Zeitpunkt, Zweck der Zahlung u. s. w. werden von der Postverwaltung nicht anerkannt.

§ 5. Tagen.

Die Posttage wird ohne Unterschied der Entfernung nach dem Betrage der Anweisung berechnet:

von Anweisungen bis	100 Franken mit 20 Rappen.
" " über	100—200 " " 30 "
" " "	200—300 " " 40 "
" " "	300—400 " " 50 "
" " "	400—500 " " 60 "

Diese Tagen sind vom Einzahler zum Voraus baar zu entrichten.

§ 6. Empfangschein.

Auf Verlangen des Einzahlers wird das Postbureau demselben für die Einzahlung eine Empfangsbcheinigung gegen eine im Art. 32 des Posttagengesetzes für eine Werthaufgabe-Bescheinigung bestimmte Gebühr ausstellen.

Das Postdepartement bestimmt diejenigen Fälle, in welchen die Lösung der Empfangscheine obligatorisch ist.

§ 7. Beförderung der Anweisung.

Das Postbureau der Einzahlung besorgt auf dem ordentlichen Postwege die Uebersendung der Anweisung an das Postbureau des Bestimmungsortes.

Anderer Anweisungen als solche, die von dem Postbureau der Einzahlung übersendet werden, hat das Postbureau des Bestimmungsortes nicht anzuerkennen.

§ 8. Auszahlung.

Das Postbureau des Bestimmungsortes wird sofort nach Eingang einer richtigen Anweisung, wenn der Adressat im eigenen Bestellbezirke wohnt, demselben den Coupon nebst dem Baarbetrag gegen die auf der Anweisung zu ertheilende Empfangsbcheinigung einhändigen, und sofern

der Adressat in einem andern Bestellbezirke wohnt, die Anweisung und den Baarbetrag an die betreffende Postablage zur Bestellung des Coupons und des Baarbetrages und Beibringung der Empfangsbescheinigung übermachen. Von persönlich unbekanntem Adressaten können das Postbureau oder die Postablage zu ihrer Sicherheit vor der Auszahlung einen Personalausweis verlangen.

§ 9. Baarschaftszuschuß.

Das Postbureau des Bestimmungsortes wird die Anweisung dem Adressaten sofort nach Empfang auszahlen. Wenn jedoch dasselbe für die Auszahlung von Anweisungen die genügende Baarschaft nicht besitzt, so kann es einen Aufschub in Anspruch nehmen, der aber nicht über fünf Tage ausgedehnt werden darf, und bei der Kreispostkasse Zuschuß verlangen, zu dessen erforderlicher Verabfolgung die Kreispostkassiere ermächtigt sind.

§ 10. Nichtbestellung, Rücksendung.

Kann wegen Abwesenheit, Nichtauffindung des Adressaten u. s. w. bis am zehnten Tage nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Anweisung ausgestellt wurde, die Auszahlung nicht erfolgen, so wird die Anweisung als erloschen betrachtet und der Betrag dem Einzahler wieder zugestellt.

Diese Bestimmung kommt auch bei poste restante-Anweisungen zur Anwendung.

§ 11. Postablagen.

Das Postdepartement kann, so weit es nothwendig ist, auch den Postablagen die Annahme von Einzahlungen und die Ausstellung und Versendung von Geldanweisungen, sowie die Auszahlung derselben und die bezügliche Verrechnung nach dem Maßstabe der kleinern Postbureau übertragen.

§ 12. Ausland.

Die Ausstellung von Geldanweisungen auf Postbureau auswärtiger Staaten, sowie die Einlösung solcher Anweisungen darf nur in so weit stattfinden, als hierfür besondere Staatsverträge bestehen und den Postbureau bezügliche Weisungen erteilt worden sind.

§ 13. Portofreiheit.

Für Geldanweisungen findet die Portobefreiung in gleicher Weise statt, wie sie für Geldsendungen im Art. 35 des Bundesgesetzes über die Posttagen vom 6. Hornung 1862 vorgesehen ist.

§ 14. Garantie.

Die Postverwaltung leistet für die Auszahlung der Anweisungsbeträge in gleicher Weise gesetzliche Garantie, wie für die Versendung von Geldern. Reklamationen sind binnen der für Reklamationen wegen verlornen Werthgegenstände festgesetzten Frist (Postregalgesetz vom 2. Juni 1849, I, 98) zu stellen.

§ 15. Anweisung durch Telegramm.

Wenn der Einzahler die Geldanweisung durch den Telegraphen befördern lassen will, so hat er, unter Entrichtung der Taxen nach Art. 5, die Einzahlung an das Postbureau einer Ortschaft, wo sich ein öffentliches Telegraphenbureau befindet, zu leisten.

Das Postbureau behändigt die Anweisung dem Einzahler, welcher dieselbe dem Telegraphenbureau zur Beförderung an das Telegraphenbureau des Bestimmungsortes zuzustellen und die Telegraphentaxe zu entrichten hat.

Letzteres wird dem Adressaten das Telegramm übersenden und gleichzeitig dem Postbureau des Bestimmungsortes vom Eingange der Anweisung Kenntniß geben, welches sodann gegen Quittung, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung, Zahlung leistet.

§ 16. Ausführung.

Die vorstehenden Vorschriften werden mit 1. Januar 1869 in Ausführung kommen. Durch dieselben werden die Verordnungen vom 6. Dezember 1865 *) und 12. Juni 1867 **) aufgehoben.

Bern, den 12. Oktober 1868.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Schließ.

*) Stehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 654.

**) " " " " IX, " 191.

Verordnung über die Taxe der internen Geldanweisungen. (Vom 12. Oktober 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1868
Date	
Data	
Seite	522-525
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 936

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.